

In dem Verfahren

des Parteimitglieds L aus N

-Antragsteller-

g e g e n

den Landesverband der Grünen Saar,
vertr. d. d. Landesvorstand,
d. vertr. d. s. Sprecher U aus S

-Antragsgegner-

hat das Bundesschiedsgericht am 18. Dezember 1993 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Katharina Doyé sowie die benannten Beisitzer Guido Spohn und Kirsten Böttner beschlossen:

Auf den Antrag des Antragsgegners wird die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. März 1993 aufgehoben.

Der Antrag des Antragstellers L wird zurückgewiesen. Die Kosten des Antragstellers werden von der Partei erstattet.

Gründe

Gegenstand des Verfahrens ist die Anfechtung aller Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz des Antragsgegners vom 16. Juni 1991.

Bei der Feststellung des Delegiertenschlüssels zu dieser Versammlung wurde von 676 Mitgliedern ausgegangen, es nahmen 105 Delegierte teil. Aus dem Haushaltsplan des Antragsgegners ergab sich, daß bei den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen lediglich von 400 Mitgliedern ausgegangen wurde.

Daraus leitete der Antragsteller ab, daß durch die zu hohe Delegiertenzahl der Zählwert seiner Stimme als ordentlich gewählter Delegierter wie auch der aller anderen Delegierten gemindert wurde, da offenkundig Delegierte für nicht ordentlich aufgenommene Mitglieder anwesend gewesen seien. Daher seien alle Beschlüsse dieser Versammlung aufzuheben.

Der Antragsgegner vertrat demgegenüber die Auffassung, es sei eine korrekte Feststellung der Anzahl der auf die Grundorganisationen entfallenden Delegierten vorgenommen worden.

Die Parteien hatten eine Schiedsgerichtsvereinbarung dahingehend getroffen, daß für die Entscheidung über den Antrag des Antragstellers in erster Instanz das Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz zuständig sein sollte.

Dieses hat in der mündlichen Verhandlung vom 2. März 1992 dem Antrag des Antragstellers stattgegeben und alle Beschlüsse der LDK vom 16. Juni 1991 aufgehoben.

Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, Mitglieder könnten nach der Satzung des Landesverbandes Saar aus der Mitgliedsliste gestrichen werden. Von daher sei offensichtlich, daß eine hohe Diskrepanz zwischen den Mitgliedszahlen, die dem Haushalt zugrundelägen und denjenigen, die bei der Feststellung der Delegiertenzahlen angewandt würden, dazu führe, daß mehr Delegierte zur LDK anwesend waren und mitgestimmt hätten, als nach satzungsgemäßigem Verfahren zulässig gewesen wären. Daher seien alle Beschlüsse und insbesondere Wahlen rechtswidrig und nichtig. Darüber hinaus sei der Erfolgswert der einzelnen Stimmen der Delegierten gemindert gewesen.

Gegen diese Entscheidung im einstweiligen Verfahren richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin, mit der diese im wesentlichen ihre Ausführungen in dem Verfahren erster Instanz wiederholt.

Der Antragsteller hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Beteiligten stimmen dahingehend überein, daß das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung erledigt sei und nunmehr die konkludent damit erhobene Hauptsache zur Entscheidung ansteht.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag des Antragstellers unter Aufhebung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. März 1993 zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

den Antrag des Antragsgegners zurückzuweisen.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Rechtsmittel des Antragsgegners ist zulässig und begründet, der angefochtene Beschluß des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. März 1993 war daher aufzuheben und der Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Obwohl die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz vom 16. Juni 1991 keine reale Bedeutung mehr für die Politik des Landesverbandes Saar haben ist der Antrag des Antragsgegners zulässig. Dieser hat

nämlich nach wie vor ein Interesse daran, geklärt zu haben, ob die damalige Landesdelegiertenkonferenz ordnungsgemäß eingeladen war oder ob er sich insoweit Manipulationen schuldig gemacht hat. Dadurch, daß der Antragsteller sich in der Öffentlichkeit und dem innerparteilichen Meinungsstreit weiterhin der Entscheidung des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz berühren könnten, wären die Interessen des Landesverbandes Saar verletzt. Es liegt daher nach wie vor ein Rechtsschutzbedürfnis für den Antragsgegner vor.

Der Antrag ist auch begründet.

Entgegen der Auffassung des Landesschiedsgerichts kann nicht festgestellt werden, daß bei der Festlegung des Delegiertenschlüssels für die LDK vom 16.06.1991 von falschen Mitgliederzahlen ausgegangen wurde.

Bereits der Ansatz des Landesschiedsgerichts ist falsch: Bei der Haushaltsplanung geht ein ordentlicher Schatzmeister so vor, daß er eher zuwenig als zuviel Mitgliederzuwachs einkalkuliert. Es handelt sich um eine Berechnungsgröße für die zu erwartenden zukünftigen Einnahmen des Landesverbandes, die keinerlei Festlegung über die Anzahl der Mitglieder gestattet.

Selbst wenn jedoch die Annahme des Landesschiedsgerichts richtig wäre, daß tatsächlich nur 400 zahlende Mitglieder im Landesverband vorhanden gewesen wären, so bedeutete dies nicht, daß nicht 676 eingeschriebenen Mitgliedern berechnet werden dürfte. Vielmehr müßte dies sogar zwingend der Fall sein.

Alle Mitglieder der Partei, egal ob sie ihren Beitrag bezahlt haben oder nicht, sind vollwertige Mitglieder und bei der Berechnung des Delegiertenschlüssels zugrunde zu legen. Der vom Landesschiedsgericht zitierte § 4 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes Saar legt in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz und der Bundessatzung fest, daß ein Mitglied aus der Mitgliedliste gestrichen werden kann, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen innerhalb eines Monats keine Zahlung leistet. Dies bedeutet im Umkehrschluß, daß ein Mitglied, auch wenn es keinen Beitrag gezahlt hat, solange Mitglied bleibt, wie das dort festgelegte Verfahren der zweimaligen schriftlichen Mahnung nicht durchgeführt wurde. Daß dies geschehen ist, hat nicht einmal der Antragsteller selbst behauptet. Es ist daher nicht ersichtlich, was an der Zusammensetzung der LDK vom 16.06.1991 satzungswidrig gewesen sein sollte, so daß eine Verletzung von Rechten des Antragstellers, wie etwa eines geringeren Zählwertes seiner Stimme als bei einem satzungsgerechten Verfahren nicht in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung entspricht § 13 II Ziff. 2 der Bundesschiedsgerichtsordnung.